

- die Durchführung von Befragungen oder von Zeugenvernehmungen; beispielsweise zur Klärung der möglichen strafrechtlichen Relevanz eines politisch-operativ bedeutsamen Vorkommnisses (z. B. Charakter einer Ansammlung von Jugendlichen) oder zur Feststellung der daran beteiligten Personen;
- die Zuführung und die Befragung von Verdächtigen.

Die Befragung als Verdächtiger setzt voraus, daß dem Befragten eine gegen ihn vorliegende Belastung bekannt gegeben werden kann. Eine Zuführung des Verdächtigen ist nur statthaft, wenn sie zum Zwecke der Befragung unumgänglich ist. Unumgänglichkeit ist gegeben, wenn eine unverzügliche Befragung des Verdächtigen erforderlich ist und diese nur durch eine Zuführung zum Ort der Befragung Erfolg verspricht. Zuführungen und Befragungen von Verdächtigen sind in der Untersuchungspraxis des MfS auch im Zusammenhang mit der Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung von Erscheinungen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher bewährte Untersuchungshandlungen, beispielsweise bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen mit mehreren Tatverdächtigen zur Klärung des individuellen Tatbeitrages der einzelnen Beteiligten sowie zur Klärung operativ bekannt gewordener Hinweise auf die Beteiligung bestimmter Personen an möglichen Straftaten. Gegenüber Jugendlichen kommt die Verdächtigenbefragung oftmals auch trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zur Anwendung, da sie gute Möglichkeiten der erzieherischen Einflußnahme auf den Befragten bietet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der sonstigen Prüfungshandlungen häufig die Entscheidung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ermöglicht.

- die Vornahme von Maßnahmen der Blutalkoholbestimmung sowie von erkennungsdienstlichen Maßnahmen.

Diese Maßnahmen sind im strafprozessualen Prüfungsstadium zulässig, wenn sie zur Prüfung des Vorliegens des Verdachts einer Straftat notwendig sind. Sie bedürfen einer förmlichen Anordnung durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt (vgl. § 44 (4) StPO).

Kopie BSTU
AR 3